# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1853/86 DES RATES

**vom 12. Juni 1986**

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986/87)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 30 und 75,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Artikel 30 und 75 der Beitrittsakte werden die bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft auf Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien anwendbaren Zollsätze im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 hl in Behältnissen von 2 Litern oder weniger schrittweise abgebaut. Diese Zölle werdem am 1. März 1986 auf 87,5 v. H. und am 1. Januar 1987 auf 75 v. H. der Ausgangszollsätze herabgesetzt. Abweichend von Artikel 30 der Beitrittsakte bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 443/86 [1], daß die Ausgangszollsätze diejenigen sind, die am 1. Januar 1986 tatsächlich angewandt worden sind. Um die anzuwendenden Zollsätze bei der Einfuhr dieser Weine festzusetzen, muß daher für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 ein Zollkontingent für 15 000 Hektoliter Malaga-Wein mit Ursprung in Spanien der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 2 und ex 22.05 C IV a) 2 zu den in der Tabelle des Artikels 1 aufgeführten Zollsätzen eröffnet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal [2] sieht eine besondere Regelung für die Einfuhr nach Portugal der betreffenden Waren mit Ursprung in Spanien vor. Deshalb gelten die Gemeinschaftszollkontingente nur in der Zehnergemeinschaft.

Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent muß an die Vorlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 der Kommission [3] vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent haben, und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Malaga-Weinen ; man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt :

| Mitgliedstaaten | 1982 | 1983 | 1984 |
|---|---|---|---|
| Benelux | 33,3 | 20,0 | 29,3 |
| Dänemark | — | — | — |
| Deutschland | 17,4 | 34,7 | 33,2 |
| Griechenland | — | — | — |
| Frankreich | 13,2 | 10,4 | 19,2 |
| Irland | — | — | — |
| Italien | 30,0 | 11,9 | 11,9 |
| Vereinigtes Königreich | 6,1 | 23,0 | 6,4 |

[1] ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 9.
[2] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

| | |
|---|---|
| Benelux | 26,9 |
| Dänemark | 0,1 |
| Deutschland | 29,0 |
| Griechenland | 0,1 |
| Frankreich | 14,0 |
| Irland | 0,1 |
| Italien | 17,3 |
| Vereinigtes Königreich | 12,8 |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei etwa 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechnungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzliche Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentzeitraums gelten. Dieser Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einen Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Malaga-Weine mit Ursprung in Spanien, in der Zehnergemeinschaft, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 hl bis zur angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz (in ECU/hl) Zeitraum vom | |
|---|---|---|---|
| | | 1. Juli bis 31. Dezember 1986 | 1. Januar bis 30. Juni 1987 |
| ex 22.05 C III a) 2 | Malagaweine | 9,0 | 7,7 |
| ex 22.05 C IV a) 2 | Malagaweine | 10,0 | 8,6 |

(2) Die Zulassung von Malaga-Weinen zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer dem Muster im Anhang entsprechenden Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden. Diese Bescheinigung muß den Vorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 genügen.

*Artikel 2*

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 12 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1987 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

| | *(in Hektoliter)* |
|---|---|
| Benelux | 3 190 |
| Dänemark | 10 |
| Deutschland | 3 480 |
| Griechenland | 10 |
| Frankreich | 1 680 |
| Irland | 10 |
| Italien | 2 080 |
| Vereinigtes Königreich | 1 540 |

(3) Die zweite Rate in Höhe von 3 000 hl bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1987.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. April 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1987 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1987 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihre kumulierten Anteile an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

*Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. WINSEMIUS

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ – ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Exportador — Eksportør — Ausführer — Εξαγωγέας — Exporter — Exportateur — Esportatore — Exporteur: | 2. Número — Nummer — Nummer — Αριθμός — Number — Numéro — Numero — Nummer | **00000** |
| | 3. Consejo regulador de la denominación de origen MÁLAGA | |
| 4. Destinatario — Modtager — Empfänger — Παραλήπτης — Consignee — Destinataire — Destinatario — Geadresseerde: | 5. **CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN**<br>**CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE**<br>**BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG**<br>**ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΝΟΜΑΣΙΑΣ ΠΡΟΕΛΕΥΣΕΩΣ**<br>**CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN**<br>**CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE**<br>**CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE**<br>**CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG** | |
| 6. Medio de transporte — Transportmiddel — Beförderungsmittel — Μεταφορικό μέσο — Means of transport — Moyen de transport — Mezzo di trasporto — Vervoermiddel: | 7. VINO DE MÁLAGA<br>VIN FRA MALAGA<br>MALAGA-WEIN<br>ΟΙΝΟΣ ΜΑΛΑΓΑ<br>WINE FROM MALAGA<br>VIN DE MÁLAGA<br>VINO DI MALAGA<br>MALAGAWIJN | |
| 8. Lugar de descarga — Losningssted — Entladungsort — Τόπος εκφορτώσεως — Place of unloading — Lieu de déchargement — Luogo di sbarco — Plaats van lossing: | | |

| 9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos<br>Mærker og numre, kollienes antal og art<br>Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<br>Σήματα και αριθμοί, αριθμός και είδος δεμάτων<br>Marks and numbers, number and kind of packages<br>Marques et numéros, nombre et nature des colis<br>Marca e numero, quantità e natura dei colli<br>Merken en nummers, aantal en soort der colli | 10. Peso bruto<br>Bruttovægt<br>Rohgewicht<br>Μεικτό βάρος<br>Gross weight<br>Poids brut<br>Peso lordo<br>Brutogewicht | 11. Litros<br>Liter<br>Liter<br>Λίτρα<br>Litres<br>Litres<br>Litri<br>Liter |
|---|---|---|
| | | |

12. Litros (en letra) — Liter (i bogstaver) — Liter (in Buchstaben) — Λίτρα (ολογράφως) — Litres (in words) — Litres (en lettres) — Litri (in lettere) — Liter (voluit):

13. Visado del organismo emisor — Påtegning fra udstedende organ — Bescheinigung der erteilenden Stelle — Θεώρηση εκδίδοντος οργανισμού — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur — Visto dell'organismo emittente — Visum van de instantie van afgifte:

| 14. Visado de la aduana — Toldstedets attest — Sichtvermerk der Zollstelle — Θεώρηση τελωνείου — Customs stamp — Visa de la douane — Visto della dogana — Visum van de douane | Certifico que el vino cuya descripción antecede es un producto genuino de la zona de Málaga y con derecho a la denominación de origen «MÁLAGA»<br><br>(vease traducción del nº 15 — oversættelse se nr. 15 — Übersetzung siehe Nr. 15 — βλ. μετάφραση υπ' αριθ. 15 — see the translation under No 15 — Voir traduction au nº 15 — Vedi traduzione al n. 15 — Zie voor vertaling nr. 15) |
|---|---|

15. Se certifica que el vino descrito en el presente certificado es un vino producido en la zona de Malaga y está reconocido, según la ley española, como pudiendo utilizar la denominación de origen „MALAGA".

Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i Malagaområdet og ifølge spansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen : »MÁLAGA«.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk Malaga gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „MÁLAGA" zuerkannt wird.

Πιστοποιούμε ότι ο οίνος ο περιγραφόμενος στο πιστοποιητικό αυτό παρήχθη στην οριοθετημένη περιφέρεια του οίνου «Málaga» και αναγνωρίζεται σύμφωνα με τη νομοθεσία της Ισπανίας ότι δικαιούται της ονομασίας προελεύσεως «MÁLAGA».

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of Malaga and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin 'MÁLAGA'.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de Malaga et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine «MÁLAGA».

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di Malaga ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine «MÁLAGA».

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van Malaga en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „MÁLAGA" erkend wordt.

16. (1)

(1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.
(1) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.
(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.
(1) Χώρος προοριζόμενος για άλλες ενδείξεις της χώρας εξαγωγής.
(1) Space reserved for additional details given in the exporting country.
(1) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.
(1) Spazio riservato per altre indicazioni del paese esportatore.
(1) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.